

08.03.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Freizügigkeit
(Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) - Rechtsgrundlage**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 104841 - vom 5. März 2001. Das Europäische Parlament hat die Entschließung
in der Sitzung am 15. Februar 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Freizügigkeit (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) - Rechtsgrundlage

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Edinburgh im Jahre 1992 an die Kommission gerichtete Forderung nach Vereinfachung und Koordinierung der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft,
 - unter Hinweis auf den 1998 von der Kommission vorgelegten Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere im Jahre 1999 betreffend die Rechtsstellung der Angehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 1612/78 mit Blick auf die Rationalisierung und Modernisierung der bestehenden Vorschriften in Verbindung mit der Unterbringung der Arbeitnehmer aus Drittländern,
 - unter Hinweis auf den Stand der Arbeiten innerhalb des Rates im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Modernisierung und Vereinfachung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Koordinierung der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und anderer Kategorien von Zuwanderern im Hinblick auf die Ermöglichung ihrer Freizügigkeit,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2001 zur Situation der Grenzarbeitnehmer⁷,
- A. in der Erwägung, dass jede Person, die in der Europäischen Union ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnimmt, von einem System der sozialen Sicherheit geschützt werden muss,
- B. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt erst dann vollendet ist, wenn neben dem freien Verkehr von Gütern, Dienstleistungen und Kapital auch der freie Personenverkehr gewährleistet ist,
- C. in der Erwägung, dass ein flexibles Funktionieren des Arbeitsmarktes ein koordiniertes Vorgehen zum Schutz der Personen, die die Freizügigkeit in Anspruch nehmen, vorausgesetzt,
- D. in der Erwägung, dass – insbesondere was den Grenzarbeitsmarkt betrifft – die Beseitigung der bestehenden Hindernisse einen Impuls für die Ausübung einer Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat gibt,
- E. in der Erwägung, dass es im Zusammenhang mit einer Thematik, die unter das Europa der Bürger fällt, unerlässlich ist, dass die gewählte Rechtsgrundlage eine umfassende und

⁷ Angenommene Texte Punkt 8.

vollständige Einbeziehung des von den Bürgern der Union gewählten Parlaments gestattet,

1. fordert den Rat auf, die Artikel 42 und 308 des EG-Vertrags als Rechtsgrundlage für die Vereinfachung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und die Ausweitung ihres Geltungsbereichs auf die Bürger von Drittstaaten anzuerkennen, um so für die Bürger der Union die Möglichkeit zu gewährleisten, mit Hilfe des Parlaments direkt in die Ausarbeitung der sie betreffenden Rechtsvorschriften eingebunden zu werden;
2. fordert den Rat auf, alles in seinen Kräften Stehende zu unternehmen, um so rasch wie möglich einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf die Bürger von Drittstaaten, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, zu verabschieden;
3. bedauert, dass der Rat bisher nicht imstande war, eine grundlegende Reform der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorzunehmen, obwohl diese Verordnung zu den Grundpfeilern des Europas der Bürger gehört;
4. weist darauf hin, dass es sich nicht mit einer zusätzlichen Änderung zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, soweit es um Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften geht, befassen wird, solange der Rat sein Vorhaben der Vereinfachung und Änderung dieser Verordnung nicht ausgeführt hat;
5. fordert dementsprechend, dass der Rat die Prüfung der noch verbleibenden Kapitel des Vorschlags für eine Verordnung beschleunigt, um so rasch wie möglich zu einem endgültigen Vorschlag zu gelangen;
6. erinnert diesbezüglich daran, dass es gemäß den Bestimmungen der Verträge im Rahmen der Mitentscheidung in diese legislative Tätigkeit eingebunden ist;
7. verpflichtet den Rat und die Kommission, sich aktiv mit der Frage der Beseitigung der Hindernisse bei der sozialen Sicherheit und der Besteuerung einzusetzen, mit denen sich die Grenzgänger konfrontiert sehen, insbesondere mit Blick auf die Erweiterung; erinnert diesbezüglich an die Ausführungen in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 17. Januar 2001;
8. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der Erweiterung auf die Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu untersuchen und es von ihren Schlussfolgerungen in Kenntnis zu setzen;
9. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Sozialpartnern auf Ebene der Union zu übermitteln.